

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 27 (1984)

Artikel: Landschaftsschutz und Kiesabbau am Beispiel des Hohbüel bei Attiswil

Autor: Leibundgut, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LANDSCHAFTSSCHUTZ UND KIESABBAU AM BEISPIEL DES HOHBÜEL BEI ATTISWIL

CHRISTIAN LEIBUNDGUT

1. Einleitung

Der Kiesabbau ist ein Problemkreis, der in seinen Auswirkungen in erster Linie das Landschaftsbild betrifft. Als kiesreiche Region wird der Oberaargau durch diese Nutzung stark betroffen. Im Bestreben, den Abbau von Kies langfristig zu sichern, haben der Regionalplanungsverband Oberaargau (RPVO) und die «Interessengemeinschaft Kies» (IGK) Kieskonzepte ausgearbeitet (*Ischi M.*, 1982; IGK, 1983). Ob darin die Belange von Natur- und Landschaftsschutz genügend berücksichtigt sind, muss noch abgeklärt werden (SBN, 1983). Es kommt aber damit zum Ausdruck, dass die vielschichtige Problematik der Kiesgewinnung im Oberaargau offenbar erkannt worden ist und auch dieser Erwerbszweig im Rahmen der Gesamtplanung in der Region behandelt werden soll.

Der Abbau von Kies ist grundsätzlich mit erheblichen Eingriffen in die gewachsene Landschaft verbunden. Vorübergehende oder dauernde Beeinträchtigungen der ökologischen Verhältnisse (Naturschutz) und der ästhetischen Belange der Landschaft (Landschaftsschutz) sind dabei kaum zu umgehen. Bei der Beurteilung der Landschaft und der Auswirkungen von Abbauvorhaben richten wir uns im wesentlichen nach den Grundsätzen, wie sie in den Schriften der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SSLL) und dem ORL-Institut niedergelegt sind (ORL, 1976). Ziel des Landschaftsschutzes ist es, den einheimischen Landschaftscharakter im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten oder womöglich zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen formale Elemente und funktionale Einheiten der Landschaft geschützt werden. Damit soll eine ökologische und kulturelle Verarmung der Landschaft und eine solche schöner Landschaftsbilder (Trivialisierung) verhindert werden.

Im wesentlichen geht es bei der vorliegenden Frage um den umstrittenen Abbau des Höhenzuges des Hohbüel südlich von Attiswil und damit um eine



Abb. 1: Panorama-Aufnahme der Gesamtlandschaft. Sicht vom Jurahang oberhalb Attiswil in Richtung Alpen. Die Landschaft erscheint als harmonische Einheit. Der Hohbüel im Mittelgrund ist innerhalb der Gesamtlandschaft ein dominantes Element.

Beeinträchtigung des Landschaftscharakters (Abb. 1). Es sollen die Bedeutung des Gebietes und die Auswirkungen des geplanten Weiterabbaues auf die Landschaft untersucht und dargestellt werden. Bearbeitet und dargestellt werden nur die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Der vorliegende Fall des «Hohbüel Attiswil» musste als Einzelfall beurteilt werden. Es soll damit in erster Linie diese spezifische Situation dargestellt werden. Grundsätzliche Überlegungen und Bearbeitungen im regionalen Rahmen sind Gegenstand laufender Arbeiten.

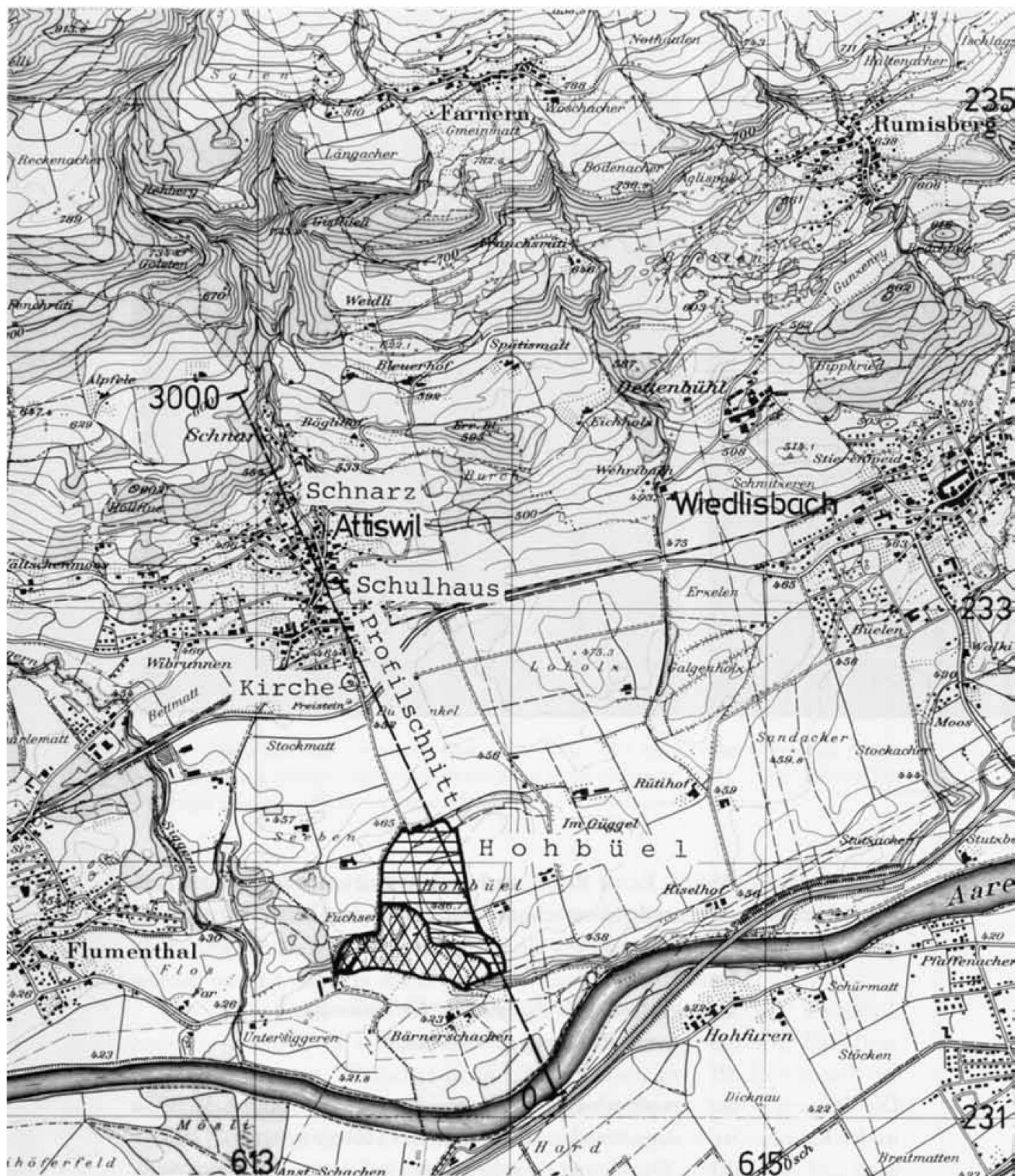
Der Aufsatz basiert auf einem Gutachten des Naturschutzvereins Oberaargau (NVO) zuhanden der Justizdirektion vom Mai 1982 (*Leibundgut Ch.*



und *Reinhard H. R.*, 1982). Er ist damit auch ein Beispiel aus der praktischen Arbeit der «Beratungsstelle Naturschutz» zum Natur- und Landschaftsschutz dieser regionalen Vereinigung.

2. Formale Aspekte der Natur- und Kulturlandschaft und Bedeutung der Landschaft

Die Prägung seiner Gestalt erhielt das Vorland des Juras im Raume Attiswil in der Eiszeit. Der Endmoränenkranz liegt auf der Höhe zwischen Wiedlisbach und Niederbipp. Das Gebiet zwischen dem Dorf Attiswil und der Aare



liegt also bereits im inneren Teil der während der grössten Ausdehnung der Würmeiszeit bedeckten Fläche im Bereich des jüngeren Wangenerstadiums. Beim Rückzug der Gletscher kam es dabei auch zu Seebildungen. Die Grundzüge dieser ursprünglichen äusseren Prägung sind noch vollständig erhalten. Die Einheitlichkeit der Landschaft vom Jurahang in Richtung Alpen ist gewahrt und beeindruckend (Abb. 2).

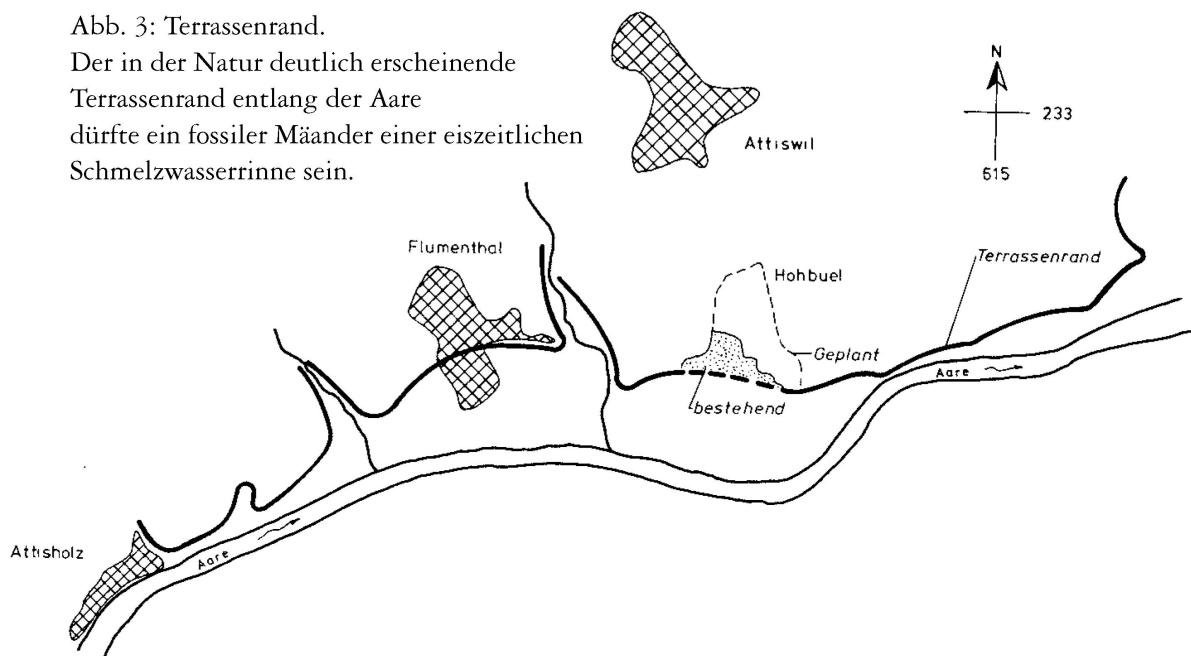
Geologisch-morphologisch ist die Landschaft zwischen Attiswil und der Aare in ihrer Entstehung nicht eindeutig bestimmt. Auf der geologischen Generalkarte (Bl. Basel-Bern, 1:200 000) ist der Hohbüel als Würm-Moränenwall eingezeichnet. In seiner W-E- bis W-ESE-Richtung passt aber der Hügelzug nicht in das jüngere Wangenerstadium. Andere Autoren bezeichnen den Hohbüel als «Moränen im allgemeinen» (Graul, 1962). Genauere Angaben sind in *Zimmermann H.* (1963) zu finden: «Im grossen Kieswerk Wyss am Aarerain südlich Attiswil zeigen die Niederterrassenschotter eine Erosionsoberfläche, die von 440 m im W regelmässig aufsteigt und bei 457 m in die W-Seite des Hohbüels übergeht; auf der Höhe dieses Hügels wurden sie bei einer Sondiergrabung auf 480 m wiedergefunden. Diese Erosionsfläche ist mit einer 2 bis 8 m dicken Grundmoräne überzogen, die von einem hangaufwärts fliessenden Gletscher abgelagert wurde. Unter der Kote 453 geht die Grundmoräne nach oben in eine lockere Masse gleicher Farbe über; diese ist etwas feiner, zeigt ein Korngrössenbild wie verlehmter Löss oder geröllfreie Grundmoräne, denn Komponenten über 0,5 mm sind nicht enthalten. Unregelmässig verteilt finden sich Lösskindl bis zu 3 cm. Die Bildung setzt gerade am Steilrand zur Aareebene ein und wird gegen NW immer mächtiger; in der Grube selbst sind 6–7 m aufgeschlossen. Eine 20 m tiefe Bohrung weiter im NW erreichte den Grund nicht.

Die Entstehung dieser lehmigen Masse ist unklar; das Material ist unsortiert wie echte Grundmoräne, enthält aber keine Steine und ist ungepresst, locker und durchlässig. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um einen Zungenbeckensee; durch die abnehmende Eisdicke bei fortdauernder Eisbewegung wurde die Grundmoräne nur noch in ihren obersten Teilen bearbeitet,

◀ Abb. 2: Topographische Situation und Profilschnitt. Ausschnitt aus der LK 1:25 000 mit dem bestehenden (doppelt schraffiert) und dem geplanten Abbaugebiet (einfach schraffiert) im Bereich des Hohbüel. Profillinie von der Aare (0) bis oberhalb des Siedlungsgebietes Attiswil (3000) durch das Abbaugebiet des Hohbüel mit den drei Beobachtungsstandorten Kirche, Schulhaus und Schnarz. Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 14. 9. 1984.

Abb. 3: Terrassenrand.

Der in der Natur deutlich erscheinende Terrassenrand entlang der Aare dürfte ein fossiler Mäander einer eiszeitlichen Schmelzwasserrinne sein.



so dass nur noch Feinmaterial übrigblieb. Diese Masse schmolz aus Treibeis im abflusslosen See aus und füllte ihn auf. – Später, während des Brestenbergstadiums, wurde alles von Kamesschottern überschüttet.»

Dominantes Element dieser Landschaft ist der Höhenzug des *Hohbüel*. Er steigt mit einer markanten Steilstufe aus dem Bernerschachen an der Aare (ca. 420 m ü.M.) auf. Der als flache Kuppe ausgebildete höchste Punkt liegt bei knapp 490 m ü.M. Der Hang nach Attiswil fällt etwas flacher ab und läuft gegen den Dorfrand zu sanft aus.

Von den im Kartenbild erscheinenden weiteren Hügeln in der Umgebung vermag keiner annähernd die landschaftliche Bedeutung des Hohbüel zu erreichen. Sie sind von geringerer Höhe, flacher ausgebildet und teilweise zu nahe am Jurafuss gelegen, um als eigenständiges Landschaftselement hervortreten zu können.

Im Westen wird das Gebiet des Hohbüel durch die landschaftlich reizvolle Siggern begrenzt. Diese durchschneidet den Terrassenrand, der sich von Attisholz bis Wiedlisbach in unterschiedlicher Entfernung längs der Aare dahinzieht (Abb. 3). Diese landschaftlich auffallende Geländestufe dürfte ein fossiler Mäander einer eiszeitlichen Schmelzwasserrinne sein.

Mit Ausnahme der beiden Gruben sind im Bereich des Hohbüel und dessen näherer Umgebung keine grösseren Eingriffe in die Naturlandschaft vorhanden.

Kulturlandschaftlich bietet das Gebiet des Hohbüel und dessen Vorland bis zum Siedlungsgebiet von Attiswil ebenfalls eine Einheit. Die bescheidenen Einrichtungen der beiden Sportanlagen «Fussballplatz» und «Schiessanlage» vermögen das Bild nicht nachhaltig zu stören. Durch die erfolgte Güterzusammenlegung liegt zwar kein traditionelles Muster der Parzellierung vor, doch sind die einzelnen Grundstücke dem Gelände gut angepasst. Die Siedlungshöfe sind sogar ausgesprochen harmonisch ins Gelände eingepasst worden. Das weitgehend unbebaute Gebiet liegt daher als eine für heutige Verhältnisse in ähnlichen Lagen relativ grosse Fläche freier Landwirtschaftszone vor uns.

Dorfwärts grenzt die Umfahrungsstrasse das offene Ackerland gegen die geschlossene Siedlung von Attiswil ab. Bei den Wegen im Bereich des Hohbüel handelt es sich ausnahmslos um Zubringer- und Güterwege; Durchgangsstrassen sind keine vorhanden. Der ursprünglich gewachsene Charakter der Landnutzung ist noch vorhanden.

Gesamthaft bietet das Landschaftsbild aus der Sicht von Attiswil her einen harmonischen, einheitlichen Eindruck. Aus dem Bereich des Siedlungsgebiets von Attiswil heraus in Richtung Alpen stellt der Hohbüel das dominante Landschaftselement dar (Abb. 2). Dahinter folgen nach Süden Welle um Welle der Moränen- und Molassehügelzüge bis zu den horizontbildenden Voralpen- oder Alpenketten. Wie die Abbildung 2 zeigt, haben alle diese Hügelzüge eine ganz andere Funktion im Landschaftsbild als der zur «Umgebung», zur «engeren landschaftlichen Einheit» von Attiswil gehörende Hohbüel. Beide Elemente zusammen ergeben ein Landschaftsbild von ausserordentlichem Schönheitswert und für den Blick vom Jurafuss auch eine typische landschaftliche Eigenart. In dieser Gesamtheit ist der Hohbüel ein unersetzliches Element.

Die Dominanz des Hohbüel-Hügelzuges ist nun je nach Betrachtungswinkel mehr oder weniger gross. Zur Veranschaulichung dieser Problematik wurde ein Profil von der Aare über den Hohbüel bis auf die Höhe von 600 m am Jurahang konstruiert (Situation Abb. 1). In der Abbildung 4 kommt die beherrschende Grösse des Hügelzuges «Hohbüel» im Vorland des Jurafusses zum Ausdruck. Der geplante Abbau (bis «Abbaugrenze») würde die Horizontlinie des Hohbüel entscheidend absenken. Die maximale Absenkung liegt bei rund 24 m.

Wie üblich in solchen Darstellungen musste das Profil überhöht werden, damit das Wesentliche der beabsichtigten Aussage zum Ausdruck gebracht werden kann. Die Überhöhung beträgt hier 1:10. Die Höhenverhältnisse

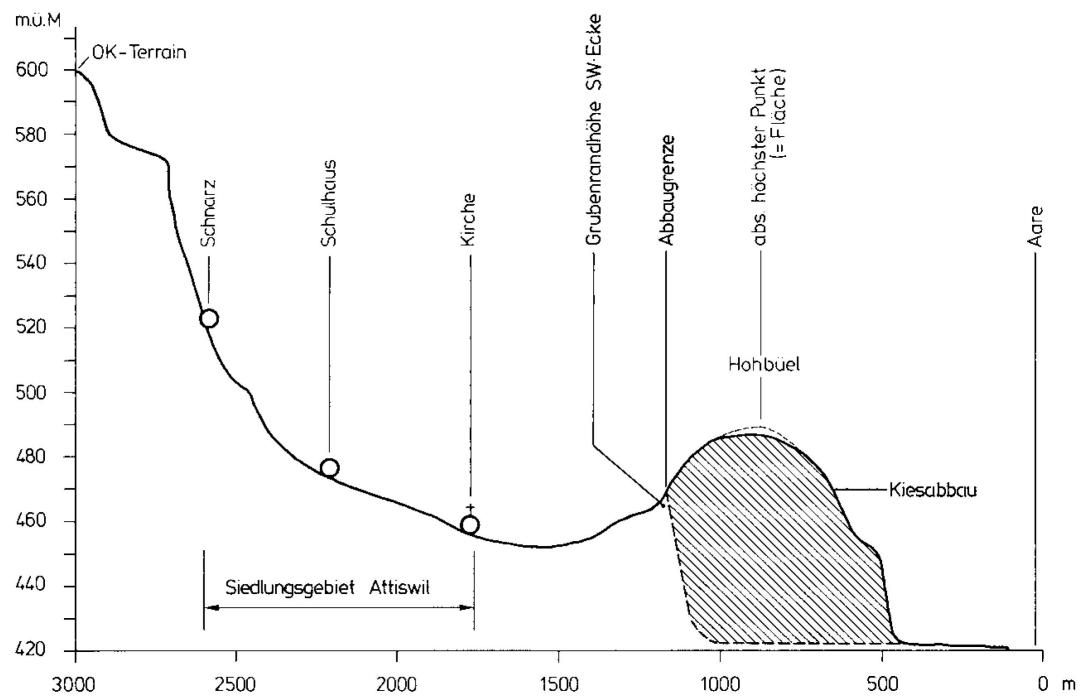


Abb. 4: Längsprofil Jurahang–Aare (10x überhöht). Die natürliche Dominanz des Hohbüel-Hügelzuges würde bei Durchführung des Abbaus (bei Abbaugrenze) gebrochen.

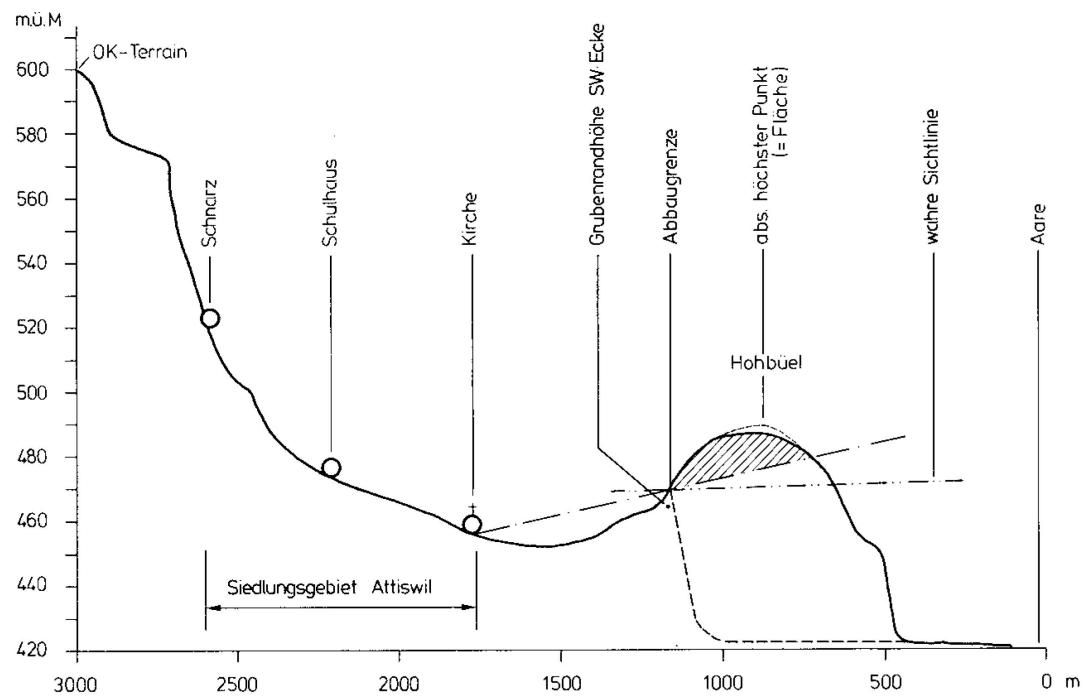


Abb. 5: Sichtlinien ab Kirche Attiswil. Die schraffierte Fläche zeigt den Einblick in die Grube (nördlich Grubenwand) bei einem Abbau bis zur Abbaugrenze.



Abb. 6: Panorama Hohbüel ab Kirche Attiswil. Der Hügelzug als beherrschendes Landschaftselement im Juravorland.

und Sichtwinkel entsprechen damit nicht denjenigen der Natur. Sie sind als schematische Darstellung zu verstehen und sind als solche auch richtig. Sie zeigen, wie bei Änderung des Sichtwinkels die eventuelle zukünftige Ein- sicht (sichtbare Grubenwand) in die Grube ändert, obgleich sie geringer sind als in den schematischen Profilen.

Die wahren Dimensionen sind aus den fotografischen Abbildungen ersichtlich. In den Profilen selbst sind die wahren Sichtlinien im Bereich des Hohbüel-Querschnittes als Hilfslinie (— · · — · —) eingetragen. Die wahren Winkel ab Beobachtungsstandort ($\text{tg } \alpha$) verhalten sich entsprechend der Überhöhung wie 1:10 zu jenen in der Graphik und weisen folgende Werte auf:

Sichtwinkel ($\text{tg } \alpha$) ab Kirche = (+) 131°
ab Schulhaus = (-) $0,17^\circ$
ab Schnarz = (-) $2,03^\circ$

In den Abbildungen 5, 7 und 9 sind die Sichtlinien aus den Standorten «Kirche», «Schulhaus» und «Schnarz» in das Profil eingezeichnet. Im Bereich der geplanten Grube ist die jeweils von den einzelnen Standorten aus sichtbare Grubenwand eingezeichnet (schraffiert).

Die Abbildungen 6, 8, 10 zeigen die dazugehörigen Landschaftsbilder in fotografischer Aufnahme. Während der Hohbüel ab Standort Kirche das alles beherrschende Landschaftselement ist, tritt dieses mit zunehmender Entfernung und Höhe sukzessive stärker in die übrige umgebende Landschaft zurück, bis wir am oberen Siedlungsrand ein Bild erreichen, wie es am Anfang dieses Kapitels beschrieben ist. Der Hügelzug des Hohbüel tritt zwar an Grösse, nicht aber an Bedeutung als Landschaftselement zurück.

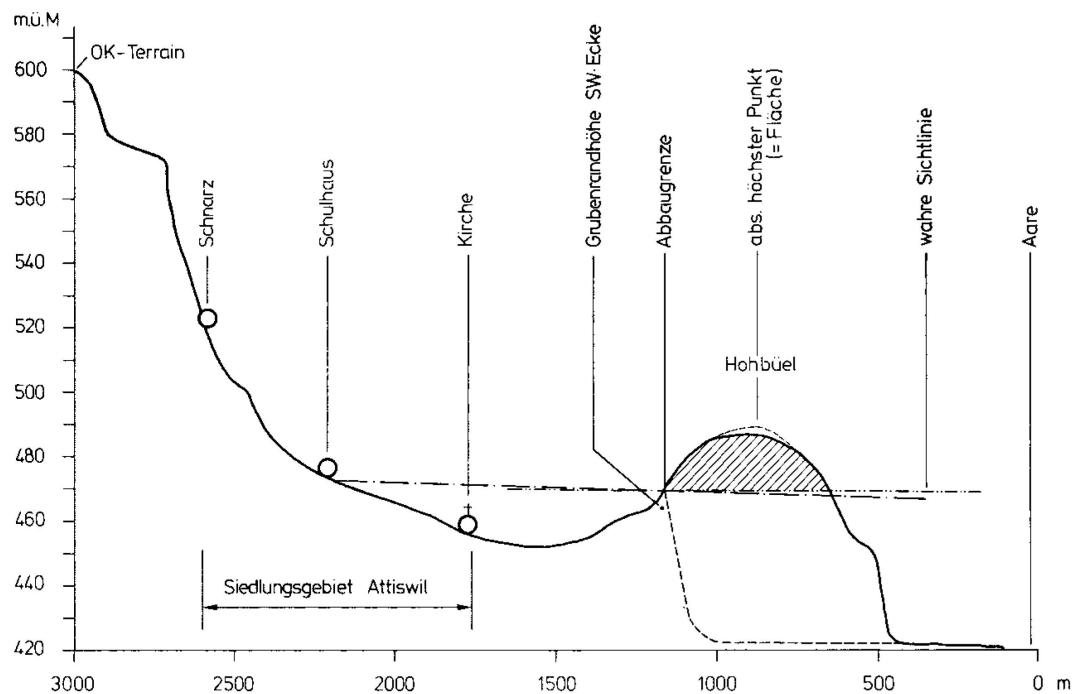


Abb. 7: Sichtwinkel ab Schulhaus Attiswil. Vgl. Legende Abb. 5.

3. Schutzziele

Das Gebiet um den Hohbüel ist nicht unter die Landschaften einzureihen, die seltene und bedrohte Lebensräume oder Lebensgemeinschaften oder einzigartige Naturschönheiten aufweisen. Die Bedeutung und der besondere Wert dieses Gebietes liegt in der *Landschaft als Ganzes*, im Vorhandensein



Abb. 8: Panorama Hohbüel ab Schulhaus Attiswil. Der Hügelzug beherrscht aus dieser Sicht die Jurafasslandschaft.

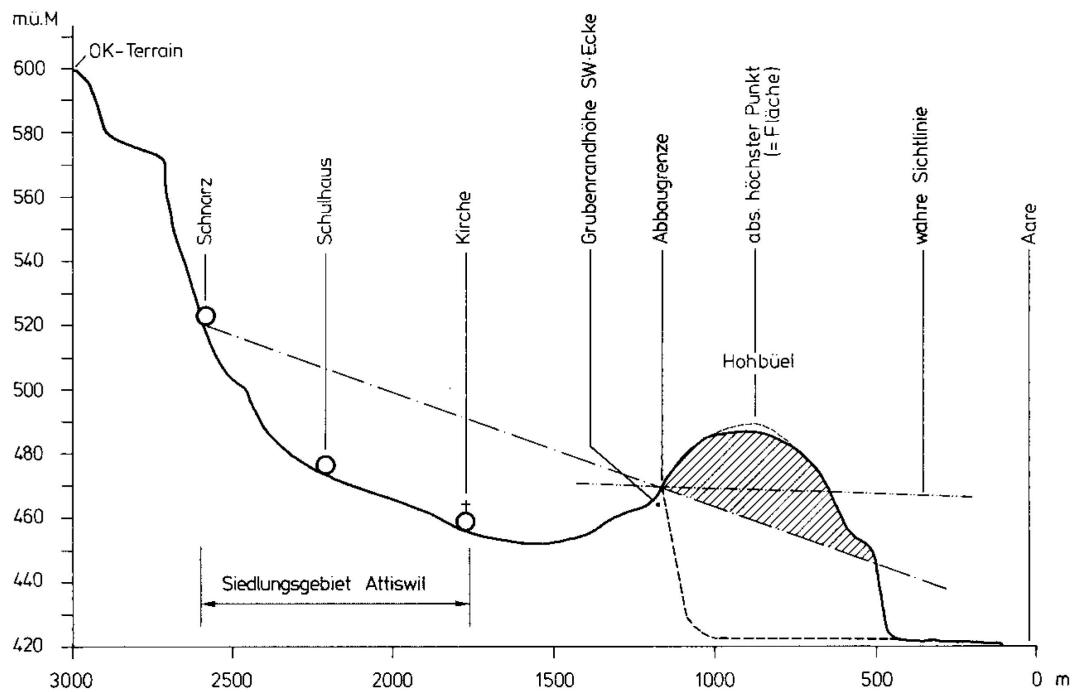


Abb. 9: Sichtwinkel ab Schnarz Attiswil. Vgl. Legende Abb. 5.

einer schlichten, intakten, zusammenhängenden Landschaft, die optisch vom Jurafuss bis zum Alpenrand reichen kann.

Gemäss der Bedeutung, die dem Höhenzug des Hohbüel in der Landschaft zwischen Attiswil und Aare zukommt, muss das Schutzziel wie folgt formuliert werden:



Abb. 10: Panorama Hohbüel ab Schnarz Attiswil. Der Hohbüel ist Teil der harmonischen Landschaftskammer vor dem Dorf und wirkt als Grenze zum weiter hinten gelegenen Aaretal.

1. Die Horizontlinie des Hohbüel darf nicht angetastet werden. Sie ist das entscheidende Element in einem Landschaftsbild von besonderem Schönheitswert. Solche Landschaften sind gemäss verschiedenen Gesetzesartikeln zu schützen (z.B. Bauverordnung, Art. 6 und 8).
2. Das Gebiet vor dem Dorfe Attiswil bis zum Hohbüel als reine Landwirtschaftszone ist in seiner intakten Form unbedingt zu erhalten.
3. Ein allfälliger Abbau von der Aareseite her darf die Horizontlinie nicht erreichen und soll in genügendem Abstand davon beendet werden.
4. Die Kaschierung der herabgesetzten Horizontlinie mit einer Grünhecke kann nur eine unbefriedigende Notlösung sein, da das Landschaftsbild doch beeinträchtigt wäre und eine Grünhecke den Einblick in das Abbaugebiet nur unvollständig verdecken würde.

4. Auswirkungen der geplanten Ausbeutung

Ein Abbau im Hohbüelgebiet im Ausmass der Voll-Variante «*Kieswerke Wyss AG*» widerspricht den aus der Bedeutung der Landschaft und den daraus formulierten Schutzz Zielen bezüglich des Landschaftsschutzes in allen Teilen. Die entscheidende Grenze «Horizontlinie» wird vollständig missachtet. In seinem westlichen Teil würde der Höhenzug Hohbüel fast gänzlich abgebaut. Der dadurch entstehende Knick in der Landschaft bedeutete, da auf Anhieb als landschaftliches Fremdelement erkennbar, eine weithin wirkende Störstelle. Dieser Eingriff müsste als «erheblich beeinträchtigend» im Sinne der Bauverordnung, Art. 5, bezeichnet werden. Die Abbildungen 5–13 belegen diesen Sachverhalt.

In den Abbildungen 11, 12 und 13 ist die Abbaugrenze bei Vollvariante (—) und bei reduzierter Variante (---) in die Panorama-Aufnahme eingetragen. Die drei Abbildungen geben wiederum die Ansicht von den drei Standorten Kirche, Schulhaus und Schnarz wieder.

Die Darstellungen zeigen mit aller Deutlichkeit die Folgen des beabsichtigten Abbaus für die Landschaft südlich Attiswil. Sie zeigen auch, dass aus allen Blickwinkeln die Projektionsfläche des Abbaus nur unwesentlich verändert ist, d.h. dass in jedem Falle ein solcher Eingriff als brutal bezeichnet werden muss.

Von der Aareseite her würde der natürliche Terrassenrand (Abb. 3) ebenfalls in übermässiger und der Landschaft unangepasster Weise zurückversetzt.



Abb. 11: Die Landschaft des Hohbüel mit einst geplantem Abbaugebiet (schraffiert) ab Kirche Attiswil. Die Darstellung zeigt, wie bei einem Abbau in diesem Ausmaße die Landschaft (vgl. Abb. 5) verändert und in ihrer heutigen Einheit zerstört würde. Die gestrichelte Linie ist die Abbaugrenze der «OLK-Variante», für welche heute die Konzession vorliegt.



Abb. 12: Panorama Hohbüel mit einst geplantem Abbaugebiet (schraffiert) ab Schulhaus Attiswil. Vgl. Legende Abb. 11.

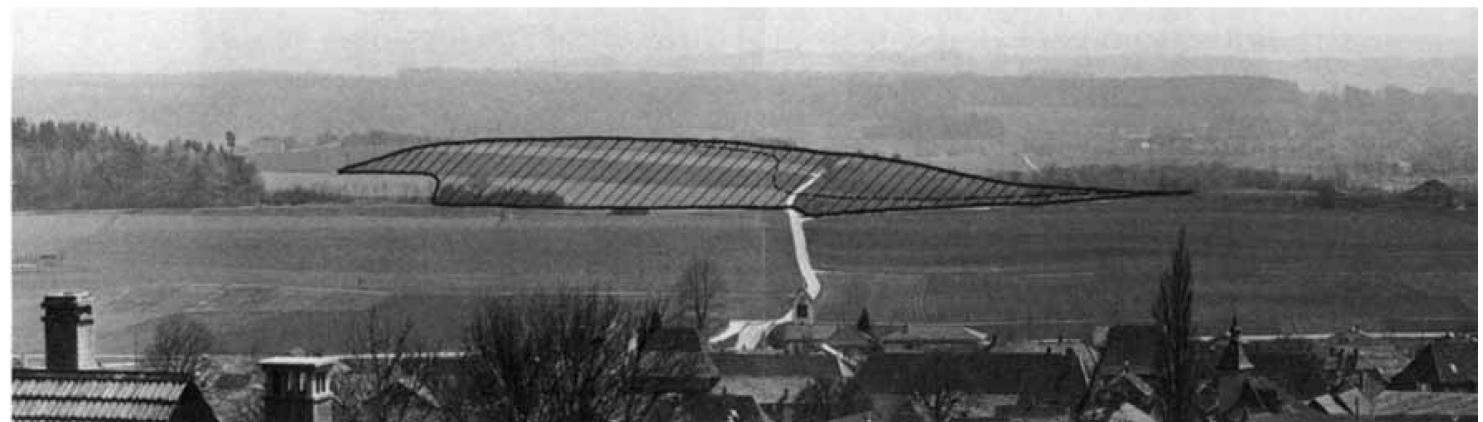


Abb. 13: Panorama Hohbüel mit einst geplantem Abbaugebiet (schraffiert) ab Schnarz Attiswil. Auch von weiter oben am Jurahang muss ein Abbau als starke Störung im Juravorland wirken. Infolge des höheren Beobachterstandortes wird auch bei der jetzt bewilligten Kiesausbeutung (gestrichelte Linie) eine erhebliche Veränderung der Landschaft zu erwarten sein.

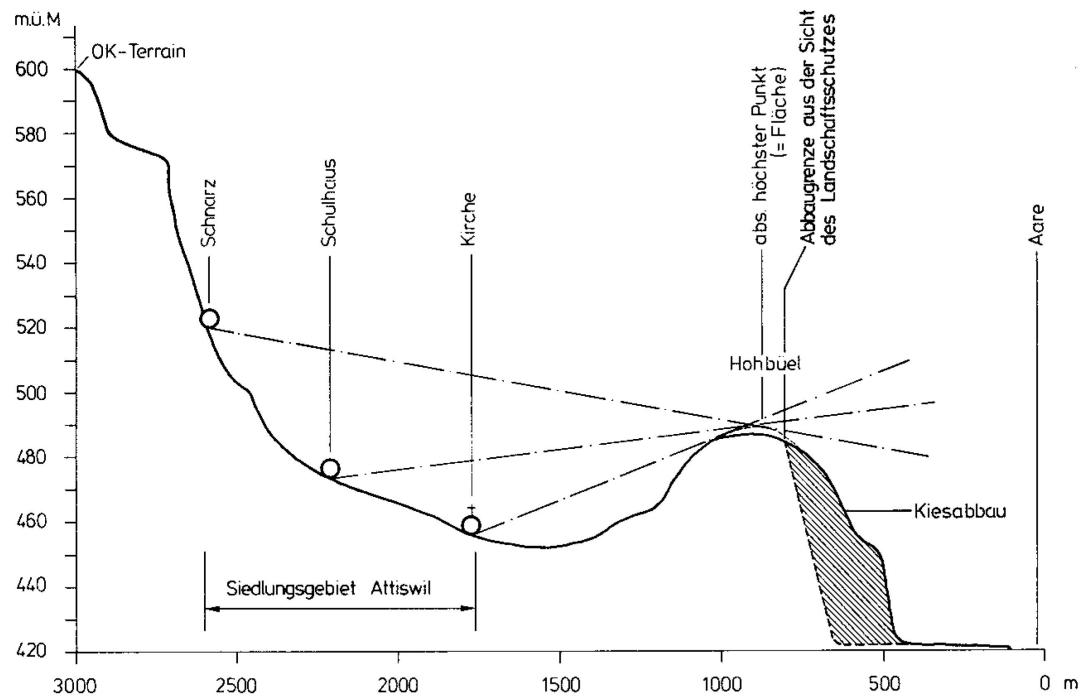


Abb. 14: Sichtlinien bei landschaftsschutz-gerechtem Abbau. Ein Kiesabbau, der tatsächlich auf die Belange des Landschaftsschutzes Rücksicht nimmt, darf die Kretenlinie des Hohbüel von der Aareseite her nicht erreichen. Die Profillinien aus den drei Standorten geben das Mass eines solchen Abbauperimeters. Mindestens vom Jurahang her bleibt so das dominierende Landschaftselement Hohbüel erhalten.

Die *reduzierte Variante «OLK»* berücksichtigt die Erhaltung der landschaftlich entscheidenen Horizontlinie, dies allerdings in unvollständiger Weise, da im westlichsten Teil das Abbaugebiet fast der Vollvariante entspricht (vgl. Abb. 12–15). Damit wäre eine Einsicht in die Grube von Attiswil doch vorhanden und die Einheit der Landschaft nicht gewahrt.

Der Abbau in dieser Form würde in seinem westlichsten Teil schlauchartig in die Terrasse hineinreichen, was nicht als naturangepasst bezeichnet werden kann (Abb. 15). In diesem Teil hat der aktuelle Abbau bereits die aus Gründen des Landschaftsschutzes zu setzende Grenze (max. Abbau) erreicht.

Zum Abbauvorhaben allgemein ist zu bemerken, dass es selbst bei sorgfältiger Planung und Überwachung des Abbaues in diesem Falle sehr schwierig sein wird, die abgebauten Flächen wieder einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die benötigten Mengen Auffüllmaterial sind im vorliegenden Fall riesig, wenn Hangneigungen wiederhergestellt werden sollen, die eine mechanische landwirtschaftliche Nutzung erlauben.

Die Erfahrung im Sektor Kiesabbau/Rekultivierung zeigt, dass berechtigte Zweifel angemeldet werden müssen, ob diese Mengen Auffüllmaterial auch tatsächlich beschafft werden könnten. Sollte dies gelingen, wird es sich wahrscheinlich um sehr schlechtes Material handeln (Bauschutt u.ä.). Es ist leider eine weitere Erfahrungstatsache, dass es selten gelingt, Fristen der Rekultivierungsmassnahmen einzuhalten.

Da der (natürliche) Mutterboden beim Abbau entfernt werden muss und später nicht mehr vorhanden ist, eignen sich rekultivierte Flächen auch langfristig schlecht für die landwirtschaftliche Nutzung. Unabhängig vom Landschaftsschutz dürfte daher das Abaugebiet auch langfristig in seiner angestammten Nutzung beeinträchtigt werden.

5. Lösungsvorschläge

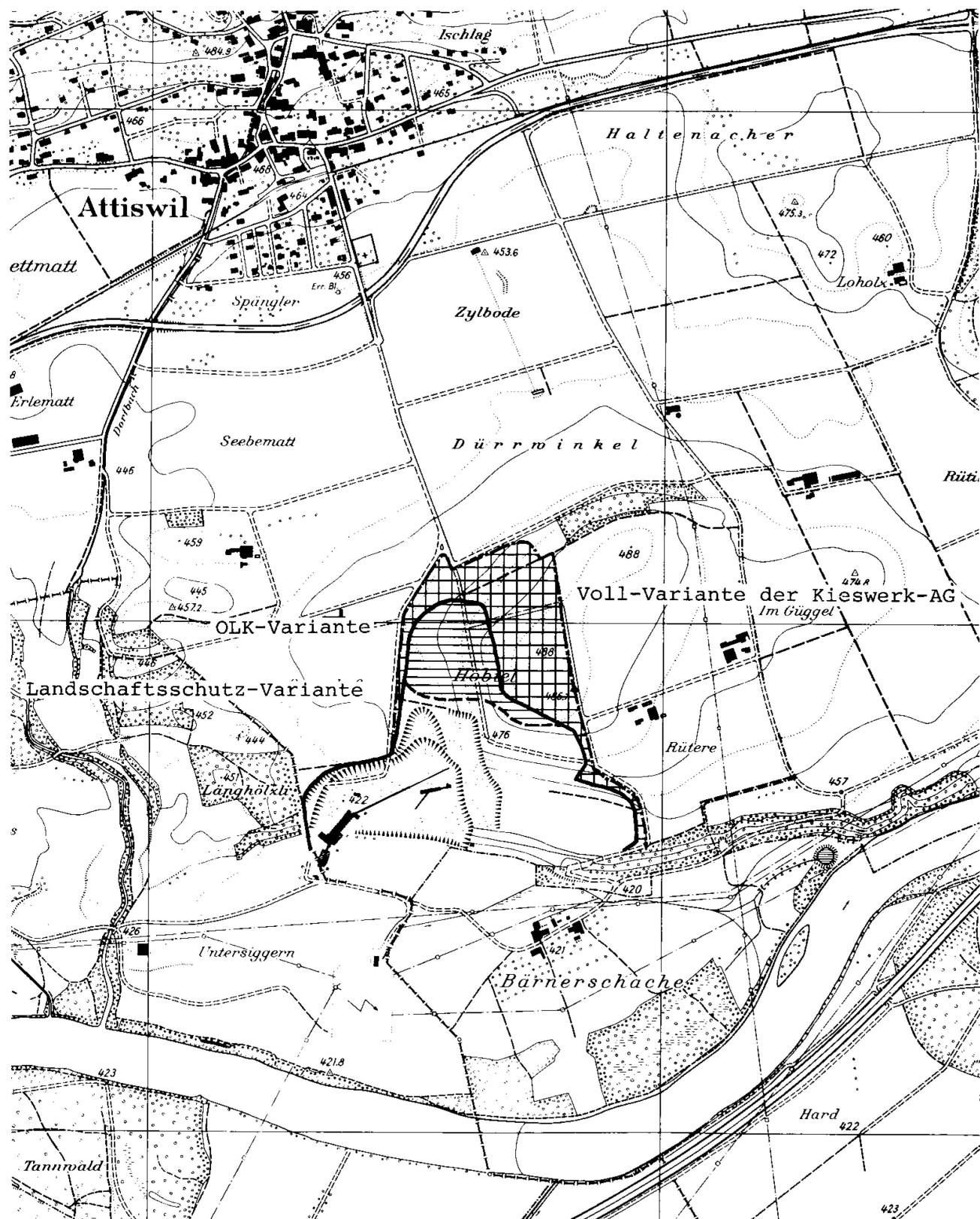
Aus der Bedeutung des geplanten Abaugebietes Hohbüel als Landschaftselement, den daraus formulierten Schutzzieilen und den Auswirkungen eines möglichen Abbaues ergibt sich konsequenterweise ein Lösungsvorschlag, wie er in den Abbildungen 14 (Profil) und 15 (Plan) im Schnitt und flächenhaft dargestellt ist.

Mit dieser Variante kann sowohl der Kiesabbau in absehbarer Zeit weiterbetrieben werden als auch den Zielen des Landschaftsschutzes in seinen wesentlichsten Teilen Rechnung getragen werden. Es ist das Ausmass, das aus ethischen Gründen in der Ehrfurcht vor der Natur, der unersetzlichen Landschaft, letztlich der Bewahrung unserer Heimat, gerade noch verantwortet und zugestanden werden kann.

6. Ergebnis

Inzwischen wurde das Verfahren abgeschlossen, und die Entscheide liegen vor. Um das «Ergebnis» verstehen zu können, muss kurz auf die Geschichte des Gesuches eingegangen werden.

Im Dezember 1978 richteten die Kieswerke Wyss AG ein Gesuch um Kiesausbeutung auf Teilgrundstück Nr. 34 südlich der Wegparzelle Nr. 31A ein. Dagegen erhob der NVO im Januar 1979 Einsprache mit der Begründung, dass der Abbau der Hügelkuppe ein unverantwortlicher Eingriff in die



Landschaft darstelle. Da sich keine Einigung über eine Begrenzung des Abaugebietes erzielen liess, musste die Einsprache aufrechterhalten werden. Nach Vorschlag der OLK wurde nach weiteren Abklärungen im Dezember 1979 von der Baudirektion des Kantons Bern einer reduzierten Kiesausbeutung zugestimmt. Der Naturschutzverein zog daraufhin die Einsprache zurück, unter Vorbehalt der Reduktion des Abaugebietes. Gegen den entsprechenden Bauentscheid des Regierungsstatthalteramtes von Wangen (August 1981) erhob die Gesuchstellerin «Wyss Kieswerke AG» Baubeschwerde. Zur Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes blieb der NVO als Partei im Beschwerdeverfahren beteiligt, wo er in der Folge in Form eines Parteigutachtens die Ansichten vertieft darstellen konnte. In Kenntnis des Inhaltes des NVO-Gutachtens zogen die Kieswerke Wyss AG im Juni 1982 ihre Beschwerde zurück. Mit diesem juristischen Schritt wollten sie offenbar einer möglichen weiteren Reduzierung des Abaugebietes, wie es vom NVO vorgeschlagen wurde, zuvorkommen. Die Abbaubewilligung mit der OLK-Variante wurde im Juli 1982 erteilt.

Obwohl die Kieswerk AG mit ihrer Maximalvariante nicht durchzudringen vermochte, bleibt das Ergebnis aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes unbefriedigend. Die Studie über die visuelle Situation brachte klar zum Ausdruck, dass die jetzt bewilligte OLK-Variante (vgl. Kap. 4 und Abb. 15) ebenfalls zu weit geht mit dem Abbau, und dass die Schaffung eines quer zum Terrassenrand laufenden Grubenschlauches nicht erwünscht ist.

Mit diesem Beispiel wurde die eingehendere Behandlung der Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes im Zusammenhang mit Kiesabbauvorhaben in der Region Oberaargau aufgenommen. Es soll dies verstanden werden als ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Lebensgrundlage «Landschaft» im Oberaargau und als Beitrag zur Methodik der Landschaftsbeurteilung im Zusammenhang mit Kiesausbeutung. Wenn aber mehr als nur Flickwerk getan werden soll, dürfen nicht mehr einzelne Projekte isoliert für sich beurteilt werden. Wir brauchen eine Gesamtschau, in der alle grösseren Bau- und Abbauvorhaben daraufhin geprüft werden, ob sie nicht die Belastbarkeitsgrenzen einer Landschaft überschreiten.

◀ Abb. 15: Situationsplan mit den drei verschiedenen Abbau-Varianten. Vgl. dazu die verschiedenen Profile und Panorama-Aufnahmen in den Abb. 5–14. Reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Vermessungsdirektion vom 26. 9. 1984.

Zusammenfassung

Für kiesreiche Regionen werden die Kiesausbeutungen zu einem wachsenden Umweltschutzproblem. Immissionen und Beeinträchtigungen oder sogar Zerstörung von ökologisch wertvollen Lebensräumen und ästhetisch schönen Landschaften gehören zu den Begleiterscheinungen dieses ökonomisch interessanten Wirtschaftszweiges. Am Beispiel eines Abbauvorhabens im Gebiet des Hohbüel bei Attiswil (BE) wird gezeigt, welche Folgen ein Abbau auf das Landschaftsbild haben kann. Aus der Beurteilung der formalen und funktionalen Aspekte der Kulturlandschaft werden die Schutzziele abgeleitet und daraus eine landschafts-anangepasste Lösung aufgezeigt. Das zu erwartende zukünftige Bild der Hohbüel-Landschaft bei Durchführung des Abbaues wird anhand von Graphika und Panorama-Bildern dargestellt. Zum Schluss wird das Ergebnis aus der Sicht des praktischen Natur- und Landschaftsschutzes diskutiert. Um die Ressource «Landschaft» wirksam schützen zu können und neben den ökonomischen auch die Gesichtspunkte des Umweltschutzes zum Tragen bringen zu können, ist eine Bewertung innerhalb einer Gesamtschau aller grösseren Bau- und Abbauvorhaben einer Region dringend nötig.

Verdankungen

Ich danke Hansres Reinhard und Valentin Binggeli herzlich für die Mitarbeit.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bauverordnung (1970): Bauverordnung (Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 7. Juni 1970) des Kantons Bern.
- Graul, H. (1962): Geomorphologische Studien zum Jungquartär des nördlichen Alpenvorlandes. Heidelberger Geographische Arbeiten 9, Heidelberg.
- IGK (1983): Kiesplanung Oberaargau. Bericht der begleitenden Arbeitsgruppe, Bern.
- Ischi, M. (1980): Kiesabbaukonzept Planungsverband Region Oberaargau, Langenthal.
- Leibundgut, Ch. und Reinhard H. R. (1982): Gutachten zur Frage des Landschaftsschutzes im Gebiet des «Hohbüel» bei Attiswil, Manuskrift z.Hd. der Justizdirektion des Kantons Bern.
- ORL (1976): Ausscheidung und Neugestaltung von Abbaugebieten für Steine und Erden, ORL-Bericht Nr. 36, Zürich.
- SBN (1983): Stellungnahme SBN zu Kieskonzept Oberaargau vom 7. Juni 1983, Basel.
- Zimmermann, H. (1963): Die Eiszeit im westlichen zentralen Mittelland. Diss., Zürich.